

Veröffentlichung von Fotografien

Nach § 22 Abs. 1 Kunsturhebergesetz (KUG) dürfen Bildnisse grundsätzlich nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden.

Ohne die nach § 22 KUG erforderliche Einwilligung dürfen Bilder von Einzelpersonen nach § 23 Abs. 1 KUG unter anderem veröffentlicht werden, wenn sie Personen der Zeitgeschichte betreffen oder wenn es sich um die Veröffentlichung von Fotos über Bürgerkongresse, Preisverleihungen oder vergleichbare Veranstaltungen handelt, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben.

Wichtig ist in allen Fällen eine Interessensabwägung zwischen dem Informationsbedürfnis der Allgemeinheit und dem berechtigten Interesse des Abgebildeten bzw. seiner Angehörigen an ihrer Anonymität.

Zu dem Bereich der Zeitgeschichte zählen alle Begebenheiten, für die ein berechtigtes Informationsinteresse der Öffentlichkeit besteht. Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte sind Abbildungen oder Darstellungen von Personen, die ständig oder vorübergehend im Blickfeld eines mehr oder weniger großen Teils der Öffentlichkeit stehen.

Solche Personen werden auch "Personen der Zeitgeschichte" genannt. Sie gehören nicht nur dem politischen sondern auch dem sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben der Gegenwart an, das von der Öffentlichkeit beachtet wird. Der Begriff der "Person der Zeitgeschichte" ist dabei weit gefasst und umfasst alle Ereignisse, auf die die Öffentlichkeit aufmerksam wird. Hierunter können selbst Menschen fallen, die an einer groß angelegten Meisterschaft teilgenommen haben, sofern die veröffentlichten Abbildungen im Zusammenhang mit dem Sportereignis stehen.

Bei den Personen der Zeitgeschichte kann zudem noch zwischen den "absoluten" Personen der Zeitgeschichte, wie z. B. Spitzensportler, Politiker und Erfinder und den "relativen" Personen der Zeitgeschichte unterschieden werden.

Unter den Begriff einer "relativen" Person der Zeitgeschichte fällt beispielsweise der Sportler, welcher anlässlich der Teilnahme an einer Meisterschaft besonders gewürdigt oder geehrt wird und dies über ein entsprechendes Foto der Öffentlichkeit mitgeteilt werden soll. Solche Aufnahmen einzelner Personen sind dann "prägender" Bestandteil der Veranstaltung und dürfen dann auch ohne Einwilligung erstellt und im Internet veröffentlicht werden. Entscheidend ist immer, dass die Person der Zeitgeschichte auch in der Funktion auftritt, die sie/ihn populär gemacht hat.

Kommt bei der Abbildung eines Bildnisses einer Person der Zeitgeschichte zum Informationsbedürfnis der Allgemeinheit noch der Informationszweck hinzu, so ist die Bildpublikation auch ohne Einwilligung des Abgebildeten zulässig.

Die geforderte Zustimmung zur Veröffentlichung solcher Fotografien (Siegerfoto, Siegerehrung) stellt somit mehr eine Information darüber dar, dass der BVW und seine Regionalverbände beabsichtigen, von diesem Recht Gebrauch zu machen.

Keinesfalls kommen weitergehende Veröffentlichungen ohne eine explizite Zustimmung der Betroffenen in Frage. Hier würde in Persönlichkeitsrechte eingegriffen, was der BVW und seine Untergliederungen durch diese Regelung keinesfalls zu sanktionieren versuchen und auch durch die Satzung des BVW und seiner Untergliederungen nicht gedeckt wäre.